

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
BAUGRENZE	
STRASSENBEREICHSLINIE	
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
REINE WOHNBEZIEHE	WR
ALLGEMEINE WOHNBEZIEHE	WA
GEWERBEZIEHE	WG
SONDERZIEHE	SO
LADENBEZIEHE	SOL
ZAHL DER VOLLESGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE	z.B. III
ZWINGENDE	z.B. I
GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. GRZ 0,5
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	z.B. GFZ 0,5
TRAFHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE	z.B. TRH 4,50
OFFENE BAUWEISE	0
GESCHLOSSENE BAUWEISE	9
REIHENHÄUSER	RH
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	St
FLÄCHEN FÜR GARAGEN	G
FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDLICHE	UGK
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
GRÜNFLÄCHEN	
PARKANLAGE (FREIE UND HANSESTADT HAMBURG)	
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN	
DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGENDE ANLAGEN	
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	
VORHANDENE BAUTEN	

ANSCHLUSS SIEHE BLATT II

ANLAGE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (FREIE UND HANSESTADT HAMBURG) GFZ 0,5 TRH 10,00

PARKANLAGE (FREIE UND HANSESTADT HAMBURG)

SCHULSPORTPLATZ

SCHULE (FREIE UND HANSESTADT HAMBURG)

WILDSCHWANBROOK

MEISSENDORFER STRASSE

WILDSCHWANBROOK

WILDSCHWANBROOK

WILDSCHWANBROOK

WILDSCHWANBROOK

WILDSCHWANBROOK

WILDSCHWANBROOK

WILDSCHWANBROOK

WILDSCHWANBROOK

WILDSCHWANBROOK

WILDSCHWANBROOK

WILDSCHWANBROOK

WILDSCHWANBROOK

WILDSCHWANBROOK

WILDSCHWANBROOK

WILDSCHWANBROOK

WILDSCHWANBROOK

WILDSCHWANBROOK

WILDSCHWANBROOK

WILDSCHWANBROOK

WILDSCHWANBROOK

WILDSCHWANBROOK

WILDSCHWANBROOK

WILDSCHWANBROOK

WILDSCHWANBROOK

WILDSCHWANBROOK

WILDSCHWANBROOK

WILDSCHWANBROOK

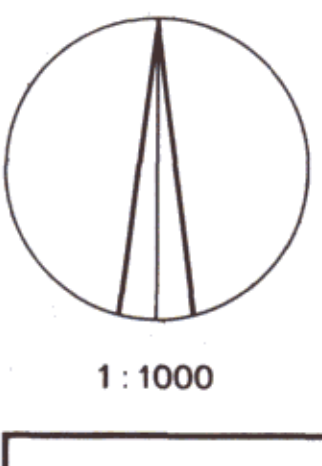
WILDSCHWANBROOK

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 1. Dezember 1969

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Bei den Wohngebäuden zwischen Lappiahdoring und Nordlandweg sollen die Dächer höchstens 4 Grad geneigt sein.
2. Im Gewerbegebiet sind Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.
3. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagenflächen dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1929 (Beilageblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser, im Gewerbegebiet und im Ladengebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbauten Grundstücke sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1946 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1928 (Sammlung des berechtigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleiben die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemeinden Düvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt, Lemohl-Möllstedt, Volkendorf und Rahlstedt vom 19. Dezember 1950 (Sammlung des berechtigten hamburgischen Landesrechts 791-4) und Beschränkungen nach den §§ 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes vom 6. Dezember 1920 (Sammlung des berechtigten hamburgischen Landesrechts 224-2) bei der im Plan rot umrandeten Anlage.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
 RAHLSTEDT 9, BLATT I
 (2 BLÄTTER)
 BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 526

Gesetz**über den Bebauungsplan Alsterdorf 8**

Vom 1. Dezember 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Alsterdorf 8 für den Geltungsbereich Carl-Cohn-Straße — Alsterdorfer Damm — Rathenaustraße — Hindenburgstraße — Bahnanlagen (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 407) wird festgestellt.

(2) Daß maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speise-

wirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) zulässig.

2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Hamburgischen Electricitätswerke AG., unterirdische Kabel zu verlegen und zu unterhalten.
4. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Dezember 1969.

Der Senat

Gesetz**über den Bebauungsplan Rahlstedt 9**

Vom 1. Dezember 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 9 für das Plangebiet Spitzbergenweg — Nordlandweg — Hellmesbergerweg — Meiendorfer Straße — Südgrenzen der Flurstücke 2731 und 2730 der Gemarkung Meiendorf — Wildschwanbrook (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Daß maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Bei den Wohngebäuden zwischen Lapplandring und Nordlandweg sollen die Dächer höchstens 6 Grad geneigt sein.
2. Im Gewerbegebiet sind Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.
3. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagenflächen dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser, im Gewerbegebiet und im Ladengebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleiben die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt vom 19. Dezember 1950 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-k) und Beschränkungen nach den §§ 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes vom 6. Dezember 1920 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 224-a) bei der im Plan rot umrandeten Anlage.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Dezember 1969.

Der Senat